

**Neubau Schalthaus für elektronisches Stellwerk  
am Bahnhof Süderlügum**

Strecke 1201 – Niebüll – Bundesgrenze – DK-Tondern  
Km 171,425

**Gemeinde Humtrup  
Kreis Nordfriesland**

**Feststellung der UVP-Pflicht nach  
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 29.06.2020 – APV 14-622.721-71

Die Norddeutsche Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH (neg) beabsichtigt den Neubau eines Schalthauses für ein elektronisches Stellwerk. Das Vorhaben wird südlich des Haltepunktes Süderlügum der Strecke 1201, Niebüll – Bundesgrenze – DK-Tondern, im Bereich des ehemaligen Güterumschlagplatzes der Raiffeisen auf dem Gebiet der Gemeinde Humtrup umgesetzt.

Das Schalthaus wird als Betonfertigteilegebäude ausgeführt und hat eine Grundfläche von max. 9 m<sup>2</sup> mit einer max. Höhe von 3 m. Die Entwässerung der überbauten Fläche erfolgt durch Versickerung vor Ort.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Änderung eines Schienenwegs von Eisenbahn mit den dazugehörenden Betriebsanlagen. Die Anlage 1 Nr. 14.7 UVPG sieht für das zu ändernde Vorhaben die UVP-pflicht vor. Demnach handelt es sich hierbei um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens, für die gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit der Flächenversiegelung aufgrund des Standorts und der Größe nicht erheblich sind. Die Anlage steht im Randbereich eines vorhandenen Schienenwegs. Der anlagebediente Flächenverlust ist hinsichtlich der Größe von max. 9 m<sup>2</sup> sehr gering.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers Ei 23: „Gotteskoog – Altmoränengeest“, der hinsichtlich des chemischen Zustands als gefährdet gilt. Die Beeinträchtigung des Grundwassers oder des Wasserhaushalts im Allgemeinen ist jedoch nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht vorhanden.

Mit dem Flächenverlust gehen, trotz geringer Größe, potentielle Lebensräume für Offenland- oder bodenbrütende Vogelarten verloren. Aufgrund der Vorbelastung der Gleisnähe ist das Vorkommen dieser Vogelarten zwar eher unwahrscheinlich, baubedingte Auswirkungen auf die Brutvögel sind jedoch nicht auszuschließen. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt aus diesem Grund die Durchführung der schätzungsweise 3-tägigen Bautätigkeiten außerhalb der Brutsaison. Sollte dies nicht möglich sein, wird sie vorm Baubeginn Vergrämungsmaßnahmen fachgerecht durchführen. Die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind aufgrund der geringen Größe des Vorhabens, seines begrenztes Wirkraums und der geplanten Vorkehrungen nicht erheblich.

Nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter liegen nicht vor.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Mercatorstraße 9, 24106 Kiel, möglich.